## ZUSATZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 10 Wiener Kindergärten (in der Folge "Stadt Wien") und dem „Verein Wiener Kindergruppen" (in der Folge „Träger") als Ergänzung bzw. Änderung der Fördervereinbarung auf Basis der ${ }_{\text {"Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung }}$ durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien".

## I. Gegenstand der Zusatzvereinbarung - Maßnahmenpaket „Qualitätsanpassung"

1. Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung ist die Anpassung des Grundbeitrages im Rahmen einer außerordentlichen Erhöhung des allgemeinen Besoldungsniveaus für das Kinderbetreuungspersonal zur Verbesserung der Qualität und der Rahmenbedingungen für Kinderbetreuungspersonal.
2. Ziel dieser Zusatzvereinbarung ist darüber hinaus eine Modernisierung und Optimierung der EDV-gestützten Zusammenarbeit der Träger mit der Stadt Wien, Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten.

## II. Anpassung des Grundbeitrags

1. Die seitens der Stadt Wien gewährten Kostenzuschüsse bestehen aus einem Betreuungsbeitrag und einem Grundbeitrag und setzen sich gemäß den Förderrichtlinien der Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten derzeit wie folgt zusammen:

| Förderung 0-3,5 Jährige pro Kind/Monat | Ganztags | Teireit | Halbtags |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
| Betreuungsbeitrag | 226,00 | 226,00 | 226,00 |
| Grundbeitrag 0 bis <3,5 Jährige und Integrationskinder 0-6 Jahre | 245,50 | 245,50 | 245,50 |
| gesamt | 471,50 | 471,50 | 471,50 |
| Förderung 3,5-6 Jǎhrige pro Kind/Monat | Ganztags | Teireit | Halbtags |
| Betreuungsbeitrag | 226,00 | 163,75 | 133,76 |
| Grundbeitrag | 108,00 | 108,00 | 65,00 |
| gesamt | 334,00 | 271,75 | 198,76 |

Im Zuge der Anpassung des Besoldungsniveaus wird nun der Grundbeitrag, der laut der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Kostenzuschüsse zur Gewährleistung der Kinderbetreuung durch private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in Wien" unter anderem zur Deckung der Personalkosten vorgesehen ist, rückwirkend $a b$ Jänner 2010 erhöht.

Demzufolge stellt sich die Zusammensetzung der Förderbeträge wie folgt dar:

| Förderung 0-3,5 Jährige pro Kind/Monat | Ganztags | Teimeit | Halbtags |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
| Betreuungsbeitrag | 226,00 | 226,00 | 226,00 |
| Grundbeitrag 0 bis <3,5 Jährige und Integrationskinder 0-6 Jahre | 290,00 | 290,00 | 290,00 |
| gesamt | 516,00 | 516,00 | 516,00 |
| Förderung 3,5-6 Jathrige pro Kind/Monat | Ganztags | Teilzeit | Halbtags |
| Betreuungsbeitrag | 226,00 | 163,75 | 133,76 |
| Grundbeitrag | 126,00 | 126,00 | 76,00 |
| gesamt | 352,00 | 289,75 | 209,76 |

Alle angeführten Beträge verstehen sich einschließlich aller gesetzlichen Steuern und Abgaben.
2. Der Grundbeitrag valorisiert sich jährlich jeweils mit Jänner in demselben prozentuellen Ausmaß, in dem sich die Bezüge für vertragsbedienstete Kindergartenpädagogen und -pädagoginnen bei der Stadt Wien, Schema IV/L, Verwendungsgruppe LK, Gehaltsstufe 10, ändern (Änderung der gültigen Fördervereinbarung Punkt IV Abs. 3).

## III. Verwendung des angepassten Grundbeitrags

1. Der Träger verpflichtet sich, die aufgrund dieser Zusatzvereinbarung lukrierten Mehreinnahmen in die Bezahlung des Kinderbetreuungspersonals fließen zu lassen. Die widmungsgemäße Verwendung wird im Rahmen der Überprüfung der Jahresabrechnung (Beilage C der Fördervereinbarung) kontrolliert.
2. Der Träger verpflichtet sich, die aufgrund dieser Zusatzvereinbarung lukrierten Mehreinnahmen zur Deckung der folgenden Kosten heranzuziehen:
a) Erhöhung der Gehälter des Kinderbetreuungspersonals innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Abschluss dieses Vertrages. Für den Zeitraum ab Jänner muss ebenfalls innerhalb dieser Frist eine Nachzahlung erfolgen.
b) Verbesserung der Qualität und der Rahmenbedingungen für das Kinderbetreuungspersonal durch
i. Abgeltung von Vorbereitungszeiten bzw. von durch das Betreuungspersonal erbrachten Mehrdienstleistungen. Solange dafür nicht ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, können Vorbereitungszeiten im Wege von Mehrdienstleistungen abgegolten werden.
ii. Funktionszulage für Assistentinnen, die in Vertretung die Aufgaben einer Kindergartenpädagogin bzw. eines Kindergartenpädagogen übernehmen
c) Gewährleistung der EDV-gestützte Zusammenarbeit des Trägers mit der Stadt Wien, Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten

## IV. Pflichten des Trägers

1. Der Träger verpflichtet sich für das Kinderbetreuungspersonal sämtliche personalsowie gehaltstechnischen Belange selbst wahrzunehmen, z.B. einheitliches Gehaltsschema, einheitliche Lohnverrechnung. Zudem ist der Träger gegenüber den Magistratsabteilungen 10 und 11 für das Personal verantwortlich.
2. Der Personaleinsatz muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und muss mit den in den Betreuungsvereinbarungen angegebenen Betreuungszeiten der Kinder übereinstimmen.
3. Der Träger verpflichtet sich sämtliche Aufzeichnungen bereitzuhalten, die die widmungsgemäße Verwendung der Fördergelder nachweisen.
4. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu schaffen, um der Verpflichtung der EDV-gestützten Zusammenarbeit mit der Stadt Wien, Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten, insbesondere der elektronischen Übermittlung des Leistungsnachweises (Beilage B des Fördervertrages) gerecht zu werden.
5. Der Träger verpflichtet sich, an dem durch die Stadt Wien, Magistratsabteilung 10 Wiener Kindergärten noch zu errichtenden elektronischen Anmeldesystem teilzunehmen.

## V. Folgen der Nichteinhaltung dieser Zusatzvereinbarung

1. Wenn die Anpassung der Gehälter des Kinderbetreuungspersonals (siehe Punkt III 2.a dieser Zusatzvereinbarung) nicht fristgerecht vorgenommen wurde, wird der Betrag, um den sich der Grundbeitrag erhöht hat, im Zuge der nächsten Abrechnung nachträglich in Abzug gebracht.
2. Sollte sich herausstellen, dass die Erhöhung des Grundbeitrages nicht oder nur zum Teil in die Bezahlung der Gehälter des Kinderbetreuungspersonals bzw. in die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung fließt, steht der Stadt Wien, Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten das Recht zu, an den Träger weiterhin den Grundbeitrag „alt" auszubezahlen. Erst wenn dem Erfordernis der Anpassung der Gehälter nachweislich nachgekommen wurde, wird auch der Grundbeitrag „neu" durch die Stadt Wien ausbezahlt.
3. Wenn der Träger seiner Verpflichtung zur EDV - gestützten Zusammenarbeit gemäß Punkt IV 3. dieser Zusatzvereinbarung mit der Stadt Wien, Magistratsabteilung 10 Wiener Kindergärten nicht nachkommt, steht der Stadt Wien, Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten das Recht zu, solange den Grundbeitrag „alt" auszubezahlen, bis diese Zusammenarbeit gewährleistet ist.
4. Sollte sich herausstellen, dass dem Erfordernis des Punktes IV.1. dieser Zusatzvereinbarung nicht nachgekommen wurde, wird durch die Stadt Wien Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten weiterhin der Grundbeitrag „alt" ausbezahlt.

## VI. Schlussbestimmungen

1. Diese Zusatzvereinbarung ist als Ergänzung bzw. Änderung der bereits bestehenden Fördervereinbarung anzusehen.
2. Für alle aus der gegenständlichen Zusatzvereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien, ausschließlich zuständig
3. Die Zusatzvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Stadt Wien Kraft und gilt für die Dauer der bereits bestehenden Fördervereinbarung. Es kann von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jederzeit schriftlich aufgekündigt werden.

Wien, $\qquad$

Für den Träger „Verein Wiener Kindergruppen"

Für die Stadt Wien Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 10 Die Abteilungsleiterin:

Mag ${ }^{\text {a }}$ Christine Spiess

